

Statuten

“European Society of Cardiovascular Radiology - ESCR” (Europäische Gesellschaft für Radiologie des Herz-Kreislauf-Systems)

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINS

- 1.1. Der Verein führt den Namen "European Society of Cardiovascular Radiology – ESCR" (Europäische Gesellschaft für Radiologie des Herz-Kreislauf-Systems).
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit grundsätzlich auf ganz Europa.
- 1.4. Um sowohl europäische als auch weltweite Lehr- und Trainingsprogramme im Bereich der Radiologie des Herz-Kreislauf-Systems zu vereinen, soll die „European Society of Cardiovascular Radiology“ eng mit der „European Society of Radiology (ESR)“, sowie anderen radiologischen Gesellschaften zusammenarbeiten.

2. ZWECK DES VEREINS

Der Verein ist ein unpolitischer, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, dessen ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Förderung und Koordination wissenschaftlicher, philanthropischer, intellektueller und berufsspezifischer Aktivitäten im Bereich der Radiologie des Herz-Kreislauf-Systems ist. Der beabsichtigte Vereinszweck dient in jeglicher Hinsicht der Sicherung allgemeiner gesundheitsfördernder Bedürfnisse durch die Unterstützung der Wissenschaft, der Lehre und Forschung sowie der Service-Qualität im Bereich der Radiologie des Herz-Kreislauf-Systems.

In den Statuten des Vereins bedeutet der Ausdruck „Radiologie“ diagnostische und interventionelle Radiologie, beziehungsweise biomedizinische und molekulare bildgebende Verfahren. Ein Radiologe ist somit ein qualifizierter, im medizinischen Bereich Praktizierender, welcher eine angemessene akademische Ausbildung im Bereich diagnostischer und interventioneller Radiologie besitzt.

3. AKTIVITÄTEN UND FINANZIELLE MITTEL

Der Zweck des Vereins soll durch die folgenden Aktivitäten und finanziellen Mittel erreicht werden:

3.1. Aktivitäten

- a) Organisation von wissenschaftlichen und bildenden Konferenzen, Kolloquien, Symposien, Workshops, nationalen und internationalen Kongressen und Tagungen, welche der Radiologie des Herz-Kreislauf-Systems gewidmet sind.
- b) Förderung der Bildung, des Trainings, sowie der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Radiologie des Herz-Kreislauf-Systems.
- c) Organisation von Komitees und Festlegung von Definitionen für wissenschaftliche und technische Standards.
- d) Förderung des Austausches von wissenschaftlichen und technischen Informationen im Bereich der Radiologie des Herz-Kreislauf-Systems.
- e) Dissemination von Informationen durch wissenschaftliche Publikationen, die Radiologie des Herz-Kreislauf-System betreffend.

ESCR Statuten, 2018-05-25

- f) Förderung der Organisation eines einheitlichen Ausbildungs- und Trainingsprogrammes auf dem Gebiet der Radiologie des Herz-Kreislauf-Systems.
- g) Förderung der Anerkennung des Status der Radiologie des Herz-Kreislauf-System als Subspezialität.

3.2. Finanzielle Mittel

Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, sowie anderen Beiträgen und Einkünften aus Tätigkeiten neben dem bestehenden steuerlichen Geschäftsverkehr, wie Subskriptionen, Spenden, Subventionen, Anlagevermögen, Schenkungen und Hinterlassenschaften, für die Förderung der Ziele und zur Unterstützung der Aktivitäten, sowie zur Verwaltung des Anlagevermögens der Gesellschaft.

4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat die folgenden Kategorien für Mitglieder:

- 4.1. **Ordentliche Mitglieder** (Full Members)
Zertifizierte Fachärzte der Radiologie in Europa oder mit einem europäischen Reisepass, welche im Bereich der Radiologie des Herz-Kreislauf-Systems praktizieren, lehren oder forschen.
- 4.2. **Ordentliche Mitglieder – Nuklear Medizin** (Full Members – Nuclear Medicine)
Experten auf dem Gebiet der Nuklear Medizin in Europa oder mit einem europäischen Reisepass, welche im Interesse der Radiologie des Herz-Kreislauf-Systems praktizieren, lehren oder forschen.
- 4.3. **Korrespondierende Mitglieder** (Corresponding Members)
Radiologen außerhalb Europas oder ohne europäischen Reisepass, die im Bereich der Radiologie des Herz-Kreislauf-Systems praktizieren, lehren oder forschen.
- 4.4. **Assoziierte Mitglieder** (Associate Members)
Ärzte, die keine Radiologen sind, somit RTAs, Physiker, Mitglieder anderer wissenschaftlicher Disziplinen und einzelne Mitglieder von Unternehmen mit besonderem Interesse an der Radiologie des Herz-Kreislauf-Systems.
- 4.5. **Mitglieder in Ausbildung** (Resident Members)
Medizinstudenten, Doktoranden, Assistenzärzte oder junge Radiologen in Ausbildung mit einem Interesse an der Radiologie des Herz-Kreislauf-Systems.
- 4.6. **Korporative Mitglieder** (Corresponding Members)
Mitglieder, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 4.7. **Ehrenmitglieder** (Honorary Members)
Personen die aufgrund ihrer besonderen Verdienste auf dem Gebiet der Radiologie des Herz-Kreislauf-Systems nominiert werden.

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Verein ist offen für alle physischen sowie juristischen Personen, die eine aktive Rolle in der Forschung, Ausbildung, Entwicklung oder Patientenbetreuung auf dem Gebiet der Radiologie des Herz-Kreislauf-Systems spielen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- 6.1. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Dieser muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Falls die Benachrichtigung nicht zeitgerecht erfolgt, so ist der freiwillige Austritt erst zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres möglich.
- 6.2. Die Streichung der Mitgliedschaft kann der Vorstand beschließen, falls ein Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung der Aufforderung zur Zahlung der Mitgliedsgebühren nicht nachkommt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsgebühren bleibt hiervon aufrecht.
- 6.3. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Nachricht des Ausschlusses zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 7.1 Aktive Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 7.2 Zutritt zur Generalversammlung haben alle Mitglieder die Ihren Mitgliedsbeitrag vor der jeweiligen Mitgliederversammlung bezahlt haben, sowie Ehrenmitglieder.
- 7.3 Nur ordentliche Mitglieder, Ordentliche Mitglieder – Nuklear Medizin und Mitglieder in Ausbildung haben ein Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme und das Stimmrecht darf nicht weitergegeben werden.
- 7.4 Nur ordentliche Mitglieder haben das Recht in den Vorstand gewählt zu werden.
- 7.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch dem Ansehen und Zweck des Vereins geschadet werden kann. Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.
- 7.6 Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung ihres Mitgliederbeitrages in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

8. VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1. die Mitgliederversammlung
- 8.2. der Vorstand
- 8.3. die verschiedenen Komitees
- 8.4. die Rechnungsprüfer/Abschlussprüfer
- 8.5. die Schlichtungsstelle/das Schiedsgericht

9. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ laut Österreichischem Vereinsgesetz von 2002. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Die Generalversammlung kann auch außerhalb des Geschäftssitzes des Vereins abgehalten werden. Das Datum der ordentlichen Generalversammlung muss vom Vorstand mindestens 4 Monate zuvor bekannt gegeben werden und darf innerhalb von 3 Monaten vor der ordentlichen Generalversammlung nicht mehr geändert werden.
- 9.2. Der Präsident oder mindestens 10% der Vereinsmitglieder haben das Recht eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 9.3. Sowohl zu ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email einzuladen. Die Einladung muss die Agenda enthalten und hat durch den Vorstand zu erfolgen. Traktanden können der Agenda auf schriftliche Anfrage an den Vorstand bis spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung hinzugefügt werden.
- 9.4. Den Vorsitz der Generalversammlung hat der Präsident und bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident. Sollte der Vize-Präsident ebenfalls abwesend sein so hat das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.5. Beschlüsse, ausser ein Antrag auf eine außerordentliche Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7. Die Generalversammlung wählt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Entscheidungen die eine Änderung der Statuten, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins betreffen, erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident die ausschlaggebende Stimme.
- 9.8. Die Abstimmung erfolgt mittels Wahlkarten.
- 9.9. Sofern ausreichende technische Möglichkeiten und adäquate Infrastruktur zur Wahrung der Rechte der Mitglieder für eine ordentliche Generalversammlung zur Verfügung stehen, der Charakter und Bedeutung der Versammlung als ordentliche Mitgliederversammlung in Bezug auf das österreichische Vereinsgesetz gewahrt werden, so kann die ordentliche Mitgliederversammlung und auch Wahl des Vorstandes auf Beschluss des Selbigen auch elektronisch erfolgen. Eine elektronische Wahl muss die Einhaltung der Prinzipien einer freien und gerechten Wahl, speziell hinsichtlich entsprechender Identifizierung, Anonymität und Sicherstellung nur eine Stimme abzugeben, aber auch Information der ordnungsgemäßen Stimmabgabe gewährleisten. Zeit und Zeitraum für eine elektronische Wahl sind vom Vorstand zu bestimmen. Das Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen und auf der Website des Vereins zu veröffentlichen. Der Ablauf und die technischen Details einer elektronischen Wahl sind in der Prozessordnung festzuhalten.

10. AUFGABEN/VERANTWORTUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die folgenden Aufgaben fallen in die Verantwortung der Mitgliederversammlung

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über die Aktivitäten und des Finanzberichts.
- 10.2. Ernennung und Entlassung der Vorstandsmitglieder sowie Rechnungsprüfer/Wirtschaftsprüfer.
- 10.3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für das nächste Jahr.
- 10.4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
- 10.5. Annahme sowie Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

ESCR Statuten, 2018-05-25

- 10.6. Entscheidung im Falle eines Antrages auf Ausschluss eines Mitglieds.
- 10.7. Die Ergebnisse der Wahl des Vorstandes müssen im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Ist die Wahl elektronisch erfolgt, so muss das Ergebnis der Wahl in der Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.

11. DER VORSTAND

- 11.1. Der Vorstand besteht aus:
 - Altpräsident
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - Vorsitzenden der Komitees
 - bis zu 2 beratenden Mitgliedern (ohne Stimmrecht im Vorstand)Die Mitglieder sollen vorzugsweise aus verschiedenen europäischen Ländern kommen.
- 11.2. Die ordentliche Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Position des Altpräsidenten wird durch den scheidenden Präsidenten übernommen, während der scheidende Vizepräsident automatisch die Position des Präsidenten übernimmt. Eine unmittelbare Wiederwahl in dieselbe Position ist möglich.
- 11.3. Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seinen Mitgliedern, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit die ausschlaggebende Stimme hat. Sollte eine Position im Vorstand, egal aus welchen Gründen, frei werden, so wählt der Vorstand eine Person um die Position zu besetzen. Die Amtszeit dabei entspricht jener der Person die vorher im Amt war.
- 11.4. Der Vorstand ist befugt, gelegentlich freiwerdende Positionen zu besetzen.
- 11.5. Der Vorstand ist vom Präsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einzuberufen.
- 11.6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 11.7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist erst gültig, wenn ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- 11.9. Alle Vorstandsmitglieder sollen beruflich regelmäßig im Bereich Radiologie des Herz-Kreislauf-Systems aktiv sein.
- 11.10. Der Präsident führt den Verein. Im Falle seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident seine Pflichten.
- 11.11. Der Kongresspräsident wird vom Vorstand ernannt und soll eng mit Vorstand und Verein kooperieren in Bezug auf die Durchführung des jährlichen Kongresses und Akquise von (nationaler) Finanzierung und Sponsoring des Kongresses.

12. AUFGABEN DES VORSTANDES

12.1. Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich. Er hat die Geschäftsführung laut Österreichischem Vereinsgesetz 2002 inne. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Aufgaben beinhalten im Detail:

- 12.2. Aufstellung eines Budgets und eines Berichts über die Aktivitäten sowie die Erstellung des Jahresabschlusses.
- 12.3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- 12.4. Verwaltung des Vereinskapitals.
- 12.5. Erstellung von Verträgen mit professionellen Organisationen zur Verwaltung der Vereinsgeschäfte.
- 12.6. Organisation von fortbildenden und professionellen Aktivitäten.

13. BESONDERE AUFGABEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 13.1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.
- 13.2. Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.3. Der Präsident oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
- 13.4. Der Vizepräsident darf nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Aktivitäten.
- 13.5. Der Sekretär ist für diverse Protokolle verantwortlich. Er beaufsichtigt die Ablage der Vereinsdokumente und des Mitgliederverzeichnisses. Er bereitet gemeinsam mit dem Präsidenten die Traktanden für Veranstaltungen vor.
- 13.6. Der Kassier ist für das ordnungsgemäße Verwalten der Finanzen des Vereins verantwortlich. Er ist der Finanzberater des Vorstandes. Er bereitet für Sitzungen schriftliche Finanzberichte vor. Der Bericht soll Information über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die finanzielle Situation des Vereins erklären. Der Vorstand kann seinen Bericht in jedem Fall unabhängigen Rechnungsprüfern vorlegen, um den Bericht zu revidieren und ihn dann bei der jährlichen Mitgliederversammlung zu präsentieren.

14. VERSCHIEDENE KOMITEES

Komitees werden je nach Bedarf des Vereins erstellt und sollen die Arbeit des Vorstandes unterstützen und stärken. Diese werden vom Vorstand erstellt und berichten an den Vorstand. Mitglieder der Komitees werden vom Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt und dürfen wieder ernannt werden.

15. RECHNUNGSPRÜFER/ABSCHLUSSPRÜFER

- 15.1. Der Verein muss zwei Rechnungsprüfer haben, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden und eine Amtszeit von einem Jahr haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte ein Einsatz der Rechnungsprüfer vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig sein, werden die Rechnungsprüfer vom Vorstand ernannt/berufen. Ein solcher Einsatz muss von der Generalversammlung genehmigt werden. Die Rechnungsprüfer müssen keine Einzelpersonen sein. Die Rechnungsprüfer/Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein.
- 15.2. Die Bestimmungen hinsichtlich des Einsatzes, der Ablösung und des Rücktritts des Vorstandes sind entsprechend für die Rechnungsprüfer einsetzbar.
- 15.3. Die Rechnungsprüfer prüfen die Finanzverwaltung des Vereins hinsichtlich der Vorschriftenmäßigkeit/Richtigkeit in der Buchhaltung und dem Gebrauch der Vereinsvermögenswerte in Übereinstimmung der Statuten. Ein Rechnungsbericht muss innerhalb von vier Monaten nach Vorlegen des jährlichen Bilanzabschlusses durch den Vorstand vorgelegt werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, alle notwendigen Dokumente und Informationen an die Rechnungsprüfer auszuhändigen. Die Rechnungsprüfer müssen dem Vorstand Bericht erstatten. Der Vorstand muss alle Defizite bezüglich der Finanzverwaltung des Vereins, welche von den Rechnungsprüfern aufgedeckt wurden, beheben und alle weiteren Maßnahmen zur Vermeidung jeglicher Gefährdung des Vereins, avisiert durch die Rechnungsprüfer, einleiten. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder über den Rechnungsbericht. Nur in Anwesenheit der Rechnungsprüfer werden bei einer Generalversammlung Informationen an die beteiligten Mitglieder weitergegeben.
- 15.4. Ermitteln die Rechnungsprüfer beharrliche und ernstliche Verletzungen der Pflichten bezüglich der Rechnungshaftung des Vorstandes und wird keine sofortige effiziente Behebung seitens des Vereins binnen Kurzem eingeleitet, so sind die Rechnungsprüfer befähigt eine Generalversammlung beim Vorstand anzufordern. Die Rechnungsprüfer selbst sind ebenfalls berechtigt eine Generalversammlung einzuberufen.
- 15.5. Die Rechnungsprüfer unterliegen darüber hinaus hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten dem Österreichischem Vereinsgesetz von 2002.
- 15.6. Sollte die Einsetzung eines Abschlussprüfers notwendig werden, so wird dieser laut des Österreichischen Vereinsgesetzes von 2002 von der Generalversammlung für den Zeitraum eines Jahres erwählt. Der Abschlussprüfer unterliegt darüber hinaus den Rechten und Pflichten der Rechnungsprüfer und dem Österreichischen Vereinsgesetz von 2002.

16. DIE SCHLICHTUNGSSTELLE/DAS SCHIEDSGERICHT

- 16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Im Streitfall muss die anfechtende Partei den Vorstand entsprechend benachrichtigen und schriftlich einen Schlichter nominieren. Der Vorstand muss die Gegenpartei über die Veranlassungen der Schlichtungsvorgehensweisen binnen 14 Tagen benachrichtigen und den Einsatz eines weiteren Schlichters innerhalb von 14 Tagen erbitten/ beantragen/ anfordern. Auch im Falle, dass die anfechtende Partei aus mehr als einer Person besteht, wird nur ein Schlichter eingesetzt. Der Vorstand fordert beide von den anfechtenden Parteien nominierte Schlichter auf, binnen 14 Tagen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu benennen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen hinsichtlich des Streitfalles unparteiisch und mit Blick auf Schlichtung agieren.

ESCR Statuten, 2018-05-25

- 16.3. Die Absicht des Schiedsgerichts beinhaltet die schnelle und angemessene Beilegung des Streits unter Berücksichtigung der Prinzipien eines fairen Verfahrens insbesondere des Prinzips der Möglichkeit angehört zu werden. Unabhängig von der vorangehenden Terminierung des Schlichtungsvorgangs, können die beteiligten Parteien den Rechtsstreit nach 6 Monaten der Schlichtungsveranlassung der juristischen Behörde/dem Gericht vorlegen. Die Schlichtungsvorgehensweise ist zum einen durch Vereinbarungen festgelegt und zum anderen eine Entscheidung des Schiedsgerichts. Die Schlichtungsstelle fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Urteil des Schiedsgerichts endgültig.

17. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit der im Punkt 9.7 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 17.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser - das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen - zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer nicht auf Gewinn gerichteten Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke, im Sinne des §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung, wie dieser Verein verfolgt. Bevorzugterweise soll eine Organisation gewählt werden, welche die Forschung, den Bildungsauftrag und die Wissenschaft im Bereich Radiologie fördert. Das Gleiche ist gültig, sollte der Verein seine nicht auf Gewinn gerichtete Absicht einstellen.
- 17.3. Der letzte Vorstand des Vereins hat schriftlich die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde mitzuteilen und diese entsprechend zu veröffentlichen.